

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschlüssen des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 15.10.2025 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 05.11.2025 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 12.02.2026 die Satzung zur Neufassung von Ordnungen über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für konsekutive Master-Studiengänge der Fakultät für Biologie und Psychologie genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 218); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Computational Biology and Bioinformatics“

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang „Computational Biology and Bioinformatics“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Computational Biology and Bioinformatics“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Erfüllen nicht mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die*der Bewerber*in die fachliche Eignung besitzt. ²Die fachliche Eignung besitzt, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in

einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 im Studiengang Biologie, Bioinformatik, Informatik oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat.

³Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind. ⁴Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist vorläufig zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem gemäß Absatz 3 einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis von:

- a) wenigstens 50 Anrechnungspunkten aus den Bereichen Biologie, organische Chemie und Bioinformatik sowie wenigstens 40 Anrechnungspunkten aus den Bereichen Mathematik, Statistik, Informatik, Bioinformatik und Physik oder
- b) wenigstens 30 Anrechnungspunkten aus den Bereichen Biologie, organische Chemie und Bioinformatik sowie wenigstens 60 Anrechnungspunkten aus den Bereichen Mathematik, Statistik, Informatik, Bioinformatik und Physik.

³Sofern sich weniger Personen bewerben, die sämtliche Zugangsvoraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, kann die Auswahlkommission die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der

Leistungen nach Sätzen 2 und 3, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) Abweichend von Absatz 3 weisen ausländische Staatsangehörige und Staatenlose mit einem anerkannten Vorbildungsnachweis, die weder nach Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt noch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben, die fachliche Einschlägigkeit des Vorstudiums zusätzlich durch erfolgreiche Absolvierung eines Eignungstests nach Maßgabe des § 3 nach.

(5) ¹Bewerber*innen, deren Erstsprache nicht Englisch ist, müssen über sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Sehr gute Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten wenigstens auf dem Niveau C1 oder höher nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) nachzuweisen. ³Als Nachweis dienen insbesondere:

- a) UNIcert®: mind. Zertifikat UNIcert® III;
- b) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 7.0;
- c) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 100 Punkte oder mind. 95 und Minimum Speaking 25 Punkte;
- d) Cambridge English Qualification, mind. 180 Punkte;
- e) KMK-Fremdsprachenzertifikate, mind. Niveau C1;
- f) Nulte-Zertifikate, mind. Niveau C1;
- g) PTE Academic, mind. 76 Punkte;
- h) TELC English, mind. Niveau C1;
- i) weitere akkreditierte bzw. standardisierte Zertifikate können nach Prüfung der Gleichwertigkeit ebenfalls anerkannt werden.

⁴Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-i) darf nicht länger als sechs Jahre vor dem Eingang des Zulassungsantrags liegen. ⁵Als Nachweis sehr guter Kenntnisse der englischen Sprache gelten auch ein mindestens zweijähriger einschlägiger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten sechs Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung oder der erfolgreiche Abschluss eines mindestens zweijährigen englischsprachigen Studiengangs.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerber*innen, die

a) nach Absatz 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt,

b) die nach Absatz 5 erforderlichen Sprachkenntnisse nicht vor Immatrikulation nachgewiesen haben, ist bis zum Nachweis dieser auflösend bedingt.

³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester jeweils bis zum Ablauf des 15.11. zu erbringen. ⁴Sofern die*der Studiendekan*in der Fakultät für Biologie und Psychologie aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die*der Bewerber*in nach Satz 2 Buchstabe a) den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder

b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen zehn Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

⁶Das Zeugnis über das bestandene Bachelor-Studium oder eines gleichwertigen Studiums nach Satz 2 Buchstabe a) ist bis zum Beginn des dritten Fachsemesters vorzulegen.

§ 3 Eignungstest

(1) ¹Der Eignungstest soll zeigen, inwieweit die*der Bewerber*in vor dem Hintergrund der bisherigen Studienerfahrung ein fachlich einschlägiges Vorstudium absolviert hat und für das Studium im konsekutiven Master-Studiengang „Computational Biology and Bioinformatics“ geeignet ist. ²Die Prüfung erstreckt sich auf Kenntnisse und Fertigkeiten auf den Gebieten der Biologie, Chemie, Physik, Informatik und Mathematik.

(2) ¹Zur Teilnahme am Eignungstest ist eine Registrierung als Bewerber*in über ein durch die Universität bereit gestelltes Online-Portal erforderlich. ²Nach der Registrierung erhalten Bewerber*innen einen individuellen Zugang.

(3) Es gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Eignungstests:

a) Der Test wird über die Lernplattform „OpenILIAS“ der Georg-August-Universität Göttingen angeboten und kann in dem Zeitraum, der in der Einladung zum Eignungstest genannt ist jederzeit durch registrierte Bewerber*innen absolviert werden, jedoch je Bewerber*in nur einmal; der individuelle Zugang wird mit Beginn der Bearbeitung verbraucht.

b) Der Eignungstest wird in englischer Sprache durchgeführt.

c) Der Eignungstest wird mit einer Kombination verschiedenen Fragetypen der Lernplattform „OpenILIAS“ durchgeführt. Die*der Bewerber*in erwirbt durch die Bearbeitung der elektronisch gestellten Aufgaben Punkte.

- d) Ein*e Bewerber*in, die*der den Eignungstest ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht innerhalb der Frist nach Buchstabe a) absolviert, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) ¹Maßstab für den Grad der Eignung ist die Anzahl der insgesamt erreichten Punkte. ²Eine ausreichende Leistung liegt vor, wenn die*der Bewerber*in mindestens 65 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht hat oder wenn die Zahl der von der*dem Bewerber*in erreichten Punkte nicht unter der durchschnittlichen Leistung der Teilnehmenden liegt. ³Das Ergebnis des Eignungstests wird der*dem Bewerber*in in Textform mitgeteilt. ⁴Ein*e Bewerber*in, die*der den Eignungstest nicht besteht, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

III. Auswahlverfahren

§ 4 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag ist über ein Online-Portal der Universität zu stellen, er muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁴Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerber*innen von Amts wegen zu überprüfen.

(2) ¹Der Bewerbung sind folgende Informationen und Unterlagen beizufügen, die unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden sind:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse von der*dem Bewerber*in in deutscher oder englischer Sprache; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung (mit Verifikationsschlüssel oder Testat der ausstellenden Einrichtung) über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache nach § 2 Abs. 5;
- d) eine Erklärung darüber, ob die*der Bewerber*in einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- e) gegebenenfalls ein Nachweis besonderer Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs unter Berücksichtigung des angestrebten Studienschwerpunktes förderlich sind;
- f) gegebenenfalls Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache;
- g) gegebenenfalls eine in englischer Sprache verfasste Darstellung, aus der sich die Motivation von Bewerber*in für die Aufnahme dieses Studiengangs erkennen lässt,

- h) gegebenenfalls eine Kopie eines Ausweisdokumentes,
- i) gegebenenfalls eine offizielle Erklärung oder Link zur entsprechenden Webseite der Universität über das für die Bewertung des Bachelors verwendete Noten-System bei Abschlüssen nach § 2 Abs. 1 Satz 3.

²Die Unterlagen nach Buchstaben g) bis i) sind im Falle einer Bewerbung nach § 10 verpflichtend beizufügen. ³Dokumente gemäß Buchstabe a) und c) sind auf Verlangen der Universität im Original oder als beglaubigte Kopien in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht ein*e Studienbewerber*in glaubhaft, dass sie*er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerber*innen benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.

§ 5 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Biologie und Psychologie wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören drei Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, sowie mit beratender Stimme ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Psychologie eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) ¹Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Durchführung der Auswahlgespräche und/oder Bestellung von Delegierten zur Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 11,
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerber*innen.

²Delegierte nach Buchstabe c können nur aus dem Kreis der für den Studiengang prüfungsberechtigten Personen bestellt werden. ³Die Bestellung erfolgt durch Beschluss der Auswahlkommission.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Psychologie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Ablauf des Auswahlverfahrens

(1) Ein Auswahlverfahren umfasst jeweils die auf einen Zulassungstermin bezogene Vergabe von Studienplätzen.

(2) ¹Über die Zulassungsanträge wird in einem Hauptverfahren und, soweit erforderlich, in Nachrückverfahren entschieden. ²Im Hauptverfahren werden die Studienplätze an die Zuzulassenden nach dem Ergebnis der Bachelornote in Kombination mit weiteren Kriterien (§ 7) vergeben.

(3) Die Auswahlkommission kann durch eine Überbuchung berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(4) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach der Quotierung gemäß §§ 10 und 12 werden dem Hauptverfahren hinzugerechnet.

(5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerber*innen,

a) die nach § 2 Abs. 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt,

b) die nach § 2 Abs. 5 erforderliche Sprachkenntnisse nicht vor Immatrikulation nachgewiesen haben, ist bis zum Nachweis dieser auflösend bedingt.

³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester jeweils bis zum Ablauf des 15.11. zu erbringen. ⁴Sofern die*der Studiendekan*in der Fakultät für Biologie und Psychologie aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die*der Bewerber*in nach Satz 2 Buchstabe a) den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder

b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen zehn Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

⁶Das Zeugnis über das bestandene Bachelor-Studium oder gleichwertigen Studiums nach Satz 2 Buchstabe a) ist bis zum Beginn des dritten Fachsemesters vorzulegen.

§ 7 Hauptverfahren

(1) ¹Für die Auswahl im Rahmen des Hauptverfahrens wird eine Rangliste nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erstellt. ²Die Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1. ³Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(2) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 100 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der*dem Bewerber*in Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0 bis einschließlich 1,2	51 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,5	48 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,8	45 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 2,1	42 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,4	39 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,7	36 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 3,0	30 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 3,3	24 Punkte,
größer 3,3 bis einschließlich 3,6	18 Punkte,
größer 3,6 bis einschließlich 3,9	12 Punkte,
größer 3,9 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

- b) für besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs unter Berücksichtigung des angestrebten Studienschwerpunktes förderlich sind, werden der*dem Bewerber*in maximal 49 Punkte wie folgt gutgeschrieben:

- ba) maximal 43 Punkte für den Nachweis von Leistungen aus den nachfolgenden Bereichen nach Maßgabe der innerhalb eines Bereiches jeweils nachgewiesenen Anrechnungspunkte:

Umfang der Leistungen zu Punkten	18P	12P	6P	3P	1P
Biologie/Biochemie (C)	60	40	20		
Informatik/Mathematik/Statistik (C)	40	20	10	5	3
Bioinformatik (C)	40	20	10	5	3
Physik (C)		20	10	5	3
Chemie (C)		20	10	5	3

- bb) maximal 6 Punkte für den Nachweis von extracurricularer, praktischer Tätigkeiten in einem relevanten Bereich oder einen Auslandsaufenthalt von mindestens 8 Wochen.

- c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

§ 8 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerber*innen, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem werden Fristen festgelegt, innerhalb derer die*der Bewerber*in in Textform zu erklären hat, ob sie*er den Studienplatz annimmt und in der die Immatrikulation abgeschlossen sein muss. ³Liegen der Universität

- a) die Erklärung nach Satz 2 oder

b) die Einschreibung nach Satz 2

nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerber*innen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem im Falle zugangsberechtigter Bewerber*innen der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Person aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerber*innen gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist in Textform zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die*der Bewerber*in diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie*er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 7 Abs. 2 durchgeführt. ²Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ³Danach entscheidet bei Ranggleichheit das Los. ⁴Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens am 15.11. abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Verfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit spätestens am 30.11. eines Jahres abgeschlossen.

§ 9 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerber*innen vergeben:

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,

ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 10 Quotierung

(1) ¹Von der Zulassungszahl dieses Studiengangs wird vorab eine Sonderquote in Höhe von 50 v.H. der zu vergebenden Studienplätze für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen mit einem anerkannten Vorbildungsnachweis, die weder nach Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt noch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben, gebildet.

²Bewerbungen von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen im Sinne des Satzes 1 werden im Auswahlverfahren nach § 6 nicht berücksichtigt.

(2) ¹Die Auswahl erfolgt den Bestimmungen der §§ 1 bis 9 entsprechend, soweit nicht im Folgenden etwas anderes geregelt wird.

(3) Abweichend von § 4 Abs. 1 muss der Zulassungsantrag für den Master-Studiengang mit den erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.02. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein.

(4) ¹Abweichend von § 7 Abs. 2 erfolgt die Auswahl auf Grund einer anderen Rangliste, bei der maximal 100 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der*dem Bewerber*in Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0 bis einschließlich 1,2	51 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,5	48 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,8	45 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 2,1	42 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,4	39 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,7	36 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 3,0	30 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 3,3	24 Punkte,
größer 3,3 bis einschließlich 3,6	18 Punkte,
größer 3,6 bis einschließlich 3,9	12 Punkte,

größer 3,9 bis einschließlich 4,0 0 Punkte.

b) für besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs unter Berücksichtigung des angestrebten Studienschwerpunktes förderlich sind, werden der*dem Bewerber*in maximal 49 Punkte wie folgt gutgeschrieben:

ba) Der*dem Bewerber*in werden je nach Ergebnis des Eignungstests nach § 3 maximal 16 Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Hat die*der Bewerber*in in folgendem Umfang über die für das Bestehen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 erforderliche Anzahl Punkte erreicht, werden ihr*ihm Punkte wie folgt gutgeschrieben:

mindestens 95 %	16 Punkte;
mindestens 90 %	13 Punkte;
mindestens 85 %	10 Punkte;
mindestens 80 %	7 Punkte;
mindestens 75 %	4 Punkte;
mindestens 70 %	1 Punkte.

bb) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch nach § 11 werden der*dem Bewerber*in Punkte maximal 25 Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die*der Bewerber*in ist:

sehr geeignet	17 bis 25 Punkte,
geeignet	09 bis 16 Punkte,
wenig geeignet	01 bis 08 Punkte,
kaum geeignet	0 Punkte.

bc) maximal 8 Punkte für den Nachweis von extracurricularer, praktischer Tätigkeiten in einem relevanten Bereich von mindestens 8 Wochen Dauer oder ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(5) ¹Die Auswahlkommission kann besondere Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, durch Vergabe von insgesamt bis zu 5 Punkten für die Rangliste gemäß Absatz 4 Satz 2 zusätzlich zu berücksichtigen. ²Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die*der Bewerber*in

- die Bewilligung eines Stipendiums durch eine öffentlich finanzierte Einrichtung nachweist,
- auf Vorschlag einer niedersächsischen Hochschule ein Kolleg erfolgreich besucht hat und für einen Studienplatz vorgemerkt ist,
- einem Entwicklungsland angehört,

- in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
- einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört oder der Förderung durch zwischenstaatliche Verträge oder Hochschulvereinbarungen unterfällt.

§ 11 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die*der Bewerber*in für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel im Verlauf von bis zu 2 Monaten nach Bewerbungsschluss digital durchgeführt; ein Gespräch vor Ort ist möglich. Die digitale Durchführung setzt die zweifelsfreie Feststellung der Identität der Bewerber*innen voraus. Der genaue Termin (sowie ggf. der Ort) werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerber*innen werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Die Einzelheiten des Verfahrens legt die Auswahlkommission fest.
- b) Das Auswahlgespräch dauert ca. 10 Minuten und wird nach näherer Bestimmung durch die Auswahlkommission von mindestens zwei Personen durchgeführt. Diese können Mitglieder der Auswahlkommission oder Delegierte nach § 5 Abs. 3.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von den das Auswahlgespräch führenden Kommissionsmitgliedern oder Delegierten zu unterzeichnen. Aus dem Protokoll müssen insbesondere hervorgehen: - Tag und ggf. Ort des Gesprächs, - die Namen der das Gespräch führenden und beurteilenden Kommissionsmitglieder oder Delegierten, - der Name von Bewerber*in sowie - die Beurteilung.

(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Motivation von Bewerber*in sowie auf folgende Eignungsparameter:

- a) fachlicher Hintergrund,
- b) studienrelevante berufliche und persönliche Erfahrungen und Ziele,
- c) bisherige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des angestrebten Studienschwerpunktes,
- d) Vorliegen von Kenntnissen der Wissenschaftssprache,
- e) konkrete Vorstellungen von Studieninhalten dieses Studiengangs.

(3) Die Bewertung der Bewerber*in erfolgt durch die das Gespräch durchführenden Mitglieder der Auswahlkommission oder Delegierten nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 10 Abs. 4 S. 2 Buchstaben bb).

(4) ¹Ein*e Bewerber*in, die*der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das

Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. ⁴Ein*e ausgeschlossene*r Bewerber*in ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 12 Härtequote

(1) Von der Zulassungszahl dieses Studiengangs wird vorab eine Sonderquote in Höhe von drei vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte (Härtequote), wenigstens aber in Höhe von einem Studienplatz gebildet.

(2) ¹Die Studienplätze im Rahmen der Härtequote werden auf Antrag an Bewerber*innen vergeben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen und für die die Nichtzulassung in diesem Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. ²Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person von Bewerber*in die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. ³Als außergewöhnliche Härte gilt insbesondere:

- a) Betreuung eines Kindes im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG, das zu Beginn des Master-Studiums das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- b) Behinderung oder schwere Erkrankung,
- c) Pflege eines nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

⁴Der Grad der außergewöhnlichen Härte wird wie folgt bewertet. ⁵Bei der*dem Bewerber*in liegt

- mehr als ein Grund nach Sätzen 2 und 3 oder ein Grund in einem besonders schweren Fall vor: 3 Punkte,
- ein Grund nach Sätzen 2 und 3 in einem schweren Fall vor: 2 Punkte,
- ein Grund nach Sätzen 2 und 3 vor: 1 Punkt.

(3) ¹Die Rangfolge bestimmt sich nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte. ²Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Feststellung nach § 7 Abs. 2, bei dann noch bestehender Ranggleichheit nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ³Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(4) ¹Die Entscheidung trifft die Auswahlkommission. ²Die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

IV. Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2026/27.

(2) Daneben tritt mit Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen nach Absatz 1 die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Computational Biology and Bioinformatics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 2/2022 S. 9), zuletzt geändert durch Satzung vom 10.04.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 12/2024 S. 149) außer Kraft.